

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

(Einrichtung Name 1)  
(Einrichtung Name 2)  
(Einrichtung Straße) (Einrichtung Hausnummer)  
(Einrichtung PLZ) (Einrichtung Ort)

(Datum)  
(AZ)  
  
(Name)  
(Telefon)  
(Fax)  
(E-Mail)

## **Information zu den neuen Investitionskostenregelungen für Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen**

### **Bescheide für die Refinanzierung der Aufwendungen für das Jahr 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober 2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue „GEPA NRW“ verabschiedet. GEPA steht dabei für „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen“. Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), die Bestandteile des GEPA waren, sind anschließend am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO), die unter anderem die Finanzierungsregelungen der Investitionsaufwendungen für die Alten- und Pflegeheime enthält, trat am 2. November 2014 in Kraft. Die Änderungen sind maßgeblich durch die Rechtsprechung des BSG aus September 2011 geprägt, sind struktureller Natur und bedürfen in der Umsetzung zeitintensiver Vorarbeiten bei den Einrichtungen, den Verbänden der Einrichtungen sowie bei den Landschaftsverbänden.

Unter [http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen\\_2014/index.php](http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php) finden Sie die Texte der Gesetze und der darauf basierenden Verordnungen wie sie im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden. Darüber hinaus werden auf dieser Seite die Begründungen, die das Verständnis erleichtern können, sowie ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Um für die Umstellung der Finanzierungen ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, sieht § 22 Abs. 1 APG eine **Übergangsregelung für das Jahr 2015** vor. Danach gelten alle Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf Basis des § 13 Landespflegegesetz NRW für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, in unveränderter Form bis zum 31. Dezember 2015 fort.

Das bedeutet für Sie, dass auf der Grundlage dieser Bescheide die festgesetzten Investitionskosten auch für das Jahr 2015 den Bewohnerinnen / Bewohnern in Rechnung gestellt werden können. Zudem dienen die Bescheide weiterhin als Basis für die Gewährung von Pflegegeld bzw. des Aufwendszuschusses für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegen.

Jede Änderung der Festsetzungen in diesen Bescheiden bedarf eines Antrags nach dem neuen Recht.

Bei Neuinbetriebnahmen, abgeschlossenen Baumaßnahmen und Platzzahlreduzierungen erfolgt ab dem 02. November 2014 die Feststellung und Festsetzung zwingend nach dem neuen Recht.

Sollten Sie bereits einen Antrag auf Festsetzung der Investitionskosten auf der Grundlage der Regelungen des **Landespflegegesetzes NRW vom 19. März 1996** für die **Jahre 2015 und 2016** gestellt haben, so ist dieser Antrag mit Inkrafttreten des APG NRW hinfällig geworden und wird nicht mehr bearbeitet.

Gemäß § 32 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO) wird die Ermittlung der Investitionskosten für Pflegeheime in Zukunft ausschließlich über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem erfolgen. Anträge auf Papier sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Dieses System (PFAD.invest) befindet sich zurzeit in der Entwicklung und wird Ende November zur **Erstregistrierung** aller Pflegeeinrichtungen (voll- und teilstationär) zur Verfügung stehen. Für die Erstregistrierung erhalten Sie ein gesondertes Schreiben mit einem entsprechenden Registrierungscode für PFAD.invest und ausführlichen Informationen zum Registrierungsprozess. Basis soll auch in PFAD.invest die GP-Nummer sein.

Nach der Registrierung werden die eingegebenen Daten zunächst durch den Landschaftsverband geprüft. Anschließend werden Sie durch eine Mail darüber informiert werden, dass für die registrierte Einrichtung Anträge über das Verfahren PFAD.invest gestellt werden können. Sofern Sie dann kurzfristig einen Antrag stellen möchten, können Sie sich darauf vorbereiten, indem Sie die tatsächlichen Aufwendungen Ihrer Einrichtung getrennt nach langfristigem und sonstigem Anlagevermögen ermitteln und sich jeweils den Gesamtbetrag dieser Aufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Eine Übersendung der Belege, die eine Nachprüfung der angegebenen Beträge ermöglichen, ist im Regelfall nicht erforderlich. Es sind aber stichprobenartige Überprüfungen der eingegebenen Daten geplant.

Unabhängig davon, ob Sie kurzfristig einen Antrag auf eine neue Berechnung des Investitionskostensatzes Ihrer Einrichtung nach der APG DVO stellen wollen, oder ob Sie die im APG NRW vorgesehene Fortgeltung des Bescheides über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf Basis des § 13 Landespflegegesetz NRW für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen ist, in Anspruch nehmen wollen, soll die Registrierung aller stationären Pflegeeinrichtungen in PFAD.invest bis zum 28. Februar 2015 abgeschlossen sein.

So kann gewährleistet werden, dass Sie über das System zur Verfügung gestellte Informationen auch zeitnah erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Renate Hötte', written in a cursive style.

Renate Hötte  
Erste Landesrätin  
LVR-Dezernentin Soziales und Integration (komm.)